ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1989

zur Änderung der Entscheidung 85/446/EWG über die beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch an Ort und Stelle vorzunehmenden Kontrollen

(89/136/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/288/EWG [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorschriften für die an Ort und Stelle durchgeführten Kontrollen bezüglich des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch sind in der Entscheidung 85/446/EWG der Kommission vom 18. September 1985 [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/151/EWG [4], festgelegt worden.

Die Vorschriften bezüglich der routinemäßigen Kontrollen an Ort und Stelle, welche in Kapitel II dieser Entscheidung festgelegt sind, sind bis zum 31. Dezember 1988 begrenzt. Diese Vorschriften waren für eine korrekte Ausführung der Richtlinie 64/433/EWG erforderlich, und es ist daher angebracht, sie zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11 der Entscheidung 85/446/EWG wird das Datum „31. Dezember 1988" durch das Datum „31. Dezember 1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1989 wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
[2] ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 28.
[3] ABl. Nr. L 260 vom 2. 10. 1985, S. 19.
[4] ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1988, S. 46.